

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1894**

72 (14.3.1894)

# Beilage zu Nr. 72 der Karlsruher Zeitung.

Mittwoch, 14. März 1894.

## Badischer Landtag.

Karlsruhe, 10. März. 12. öffentliche Sitzung der Ersten Kammer. (Schluß aus der Beilage Nr. 71.)  
Frhr. Franz v. Bodman: Die von Seiner Großherzoglichen Hoheit dem Prinzen Karl gegebene Anregung sei sehr interessant. Er wolle namens der Eisenbahnkommission zusichern, daß sie den Gegenstand eingehend beraten werde. Wenn die Großh. Regierung das nötige Material zur Verfügung stelle, so werde man sich recht gern mit der angeregten Frage beschäftigen.

Kommerzienrath Sander erwähnt, er habe unlängst an den Minister die Frage gerichtet, ob es sich nicht empfehlen ließe, ähnlich wie in Preußen, ein generelles Gesetz über Nebenbahnen, mit einem Plan, nach dem das Bahnetz ausgebaut werden solle, zu erlassen. Der Minister habe darauf ihm gegenüber mit Recht ausgeführt und ihn auch von der Wichtigkeit seiner Ansicht überzeugt, daß dies in einem kleinen Land nicht möglich sei. Was den Vorschlag anbelange, zu beraten, welche Kosten entstehen, wenn man den in den verschiedenen Petitionen enthaltenen Wünschen entspreche, so glaube er, daß es praktisch nicht möglich sei, zu einem bestimmten Resultat zu kommen. Er führe z. B. nur die Verlängerung der Pöllenthalbahn an, von der die Zugstrichung jetzt noch nicht feststehe. So lange keine Baupläne vorliegen, könne man auch nur schwer sagen, welchen finanziellen Effekt ein Projekt habe. Er glaube, daß auch die Eisenbahnkommission nur zu ganz allgemeinen Angaben kommen werde. Wenn von Zugstrichungen in den Bauten die Rede sei, so falle ihm der Bahnhof in Basel ein. Die für denselben erforderlichen neun Millionen drückten schwer. Allein er sehe ein, daß der Aufwand zur Erhaltung des Verkehrs notwendig sei.

Seine Großherzogliche Hoheit Prinz Karl erklärt, seine Absicht sei gewesen, auf die merkwürdige geschäftliche Behandlung hinzuweisen, die darin bestehe, daß man einmal bei dieser, dann bei jener Eisenbahnvorlage und so fast jede Woche ein paar Summen genehmige. Er möchte einen Vergleich ziehen mit einem Großgrundbesitzer, der in verschiedenen Landestheilen einzelne Höfe besitze. Dieser werde die notwendigen Baureparaturen nicht einzeln vornehmen, sondern sie zusammenstellen, prüfen, welche am dringlichsten seien, und je nachdem die eine oder die andere verschieben. Er werde sich also einen bestimmten Plan machen, nach dem er arbeiten lasse. Einen solchen Arbeitsplan haben wir aber nicht. Wir haben keine Uebersicht über die Kosten, die wir einzeln bewilligen. Besser sei es dann, alle Eisenbahnvorlagen am Schlusse des Landtags zu erledigen, dann wisse man, was man zu thun habe, dann werde man auch einmal in die Lage kommen, Nein zu sagen. Auf diese Weise, glaube er, könne man einen Modus finden, der verbindere, daß man große Posten bewillige und erst am Schlusse des Landtags sagen könne, was man eigentlich bewilligt habe.

Nach Schluß der Diskussion wird der Antrag der Kommission einstimmig angenommen.

Namens der Budgetkommission erstattet Geh. Hofrath Dr. Engler Bericht über die summarische Nachweisung über den Fortgang des Eisenbahnbaues in den Jahren 1892/93 und des hierfür bestimmten Aufwandes. Zu irgend welchen Beanstandungen gibt die Nachweisung keinen Anlaß, die Kommission beantrage daher: das Hohe Haus wolle in Uebereinstimmung mit dem anderen Hohen Hause

1. die Kreditreste aus der Etatperiode 1888/89 mit 124 239 M.,
- die Kreditreste aus der Etatperiode 1890/91 mit 1 769 913 M.,
- die Kreditreste aus der Etatperiode 1892/93 mit 16 003 333 M.,

2. die Etatüberschreitungen mit 54 497 M. 85 Pf.,
3. die Administrativkreditreste mit 177 068 M. und somit zum Uebertrag in das nächste Budget einen Gesamtaufgabekredit von 18 074 553 M. einen Gesamteinnahmekredit von 6 072 030 M. also einen Ausgabekreditrest von 12 002 523 M.

genehmigen; zugleich wurde abgelesene Verathung beantragt. Namens derselben Kommission berichtet Frhr. E. A. v. Göler über das Budget der Oberrechnungskammer für 1894 und 1895. Dasselbe schließt in der ursprünglichen Fassung mit einem Mehraufwand von 1 M., in der neuen Fassung, die sich durch den Nachtrag zur Gehaltsordnung ergebe, mit einem solchen von 2 656 M. ab. Dem Antrag der Kommission entsprechend wird hierauf das Budget der Oberrechnungskammer ohne Diskussion einstimmig genehmigt.

Frhr. E. A. v. Göler erstattet ferner Bericht über die Rechnungen der Oberrechnungskammer für die Jahre 1891 und 1892. Die Zweite Kammer habe die Entlastung ausgesprochen, auch die Budgetkommission dieses Hohen Hauses habe keinen Anlaß zu Beanstandungen finden können und beantrage deshalb, die Rechnungen für unbeanstandet zu erklären und Entlastung zu ertheilen. Der Kommissionsantrag findet ohne Diskussion einstimmige Annahme.

Frhr. v. Rüdiger erstattet hierauf namens der Petitionskommission Bericht über die Petition der Stadt Breisach, mit welcher dieselbe um Gewährung eines Staatszuschusses zu den Kosten für Verpflegung der im Sommer 1892 anlässlich einer größeren Pontonierübung einquartierten Truppen bitte. Das Großh. Ministerium des

Innern habe die Bewilligung eines Zuschusses von der Voraussetzung abhängig gemacht, daß sich die Uebung im folgenden Jahre wiederhole; dies sei nicht eingetreten. Gegenüber wiederholten Gesuchen habe sich die Großh. Regierung ablehnend verhalten, von der Ansicht ausgehend, daß die budgetmäßigen Staatszuschüsse zur Entlastung gewisser Landesgegenden dienen sollen, welche durch die häufige Wiederkehr der Uebungen eine Mehrbelastung gegenüber andern erfahren, weil sie außerdem nur gelegentlich der Herbstübungen gewährt werden sollen. Redner geht sodann auf die Entstehungsgeschichte dieser Budgetposition ein. Die Kommission sei der Ansicht gewesen, daß eine häufige Wiederkehr der Uebungen an einem und demselben Ort nicht als notwendige Voraussetzung für die Gewährung des Staatszuschusses zu betrachten sei. Eine erhebliche Ungleichheit in der Belastung einer Gemeinde durch Einquartierung gegenüber andern Gemeinden, selbst wenn sie mehrere Jahre hindurch von Einquartierung betroffen werde, trete nicht notwendig ein, dagegen könne selbst eine einmalige Einquartierung schwer empfunden werden. Die Kommission sei deshalb der Ansicht, es lassen sich allgemeine Grundzüge über Bewilligung eines Staatszuschusses nicht aufstellen; im vorliegenden Fall sprechen aber viele Gründe für die Bewilligung. Die Uebung habe zwar nicht lang gedauert, sei aber in eine Zeit gefallen, in der die Einquartierung von der ländlichen Bevölkerung schwer empfunden worden sei. Der von der Gemeinde durch Aufbesserung der Entschädigung gemachte Aufwand komme einer Erhöhung der Umlage um 2 6 Pf. gleich. Aus diesen Gründen sei die Kommission zu dem Antrag gelangt, das Hohe Haus wolle die vorliegende Petition der Großh. Regierung empfehlend überweisen.

Ministerialrath Frhr. v. Bodman erklärt, die Regierung habe keine Einwände gegen die Annahme des Antrags zu erheben, sie sei vielmehr bereit — wie er im andern Hohen Hause auszusprechen die Ehre gehabt — der Stadt Breisach den erbetenen Zuschuß nachträglich zu bewilligen. Die einmalige Bewilligung könne übrigens erst erfolgen, wenn das Budget des Großh. Ministeriums des Innern auch von diesem Hohen Hause angenommen sei und das Finanzgesetz demnach die Mittel zur Verfügung stelle. Mit der Begründung des Kommissionsantrags dagegen könne die Regierung sich nicht vollständig einverstanden erklären. Am ihren Standpunkt darzulegen, müsse auch er kurz auf die Entstehungsgeschichte der betreffenden Etatposition eingehen.

Die Einstellung von Mitteln in das Budget, um Gemeinden Zuschüsse zu den Kosten der Naturalverpflegung zu geben, sei erfolgt auf den Antrag der Abgeordneten der Zweiten Kammer Wittmer und Genossen. Es seien im wesentlichen zwei Gründe dafür angeführt worden. Einmal sei die Entschädigung aus Reichsmitteln für die Kontononnementsverpflegung unzulänglich. Sodann aber beschränkten sich die alljährlich wiederkehrenden Herbstübungen auf gewisse Landestheile, weil einzelne Gegenden wegen der Flurschäden zu groß würde. Es entstehe unter diesen Umständen eine ungleiche Belastung der regelmäßig von den Herbstübungen betroffenen gegenüber den von solchen Uebungen verschonten Gegenden. Es sei daher eine Forderung der ausgleichenden Gerechtigkeit, daß die Gesamtheit der Steuerzahler, die Staatskasse, eintrete, um die Last der vorzugsweise Betroffenen zu erleichtern.

Die Regierung habe sich demgegenüber nicht schlechthin ablehnend verhalten, aber grundsätzliche Bedenken geäußert, vor allem das eine, daß die Last durch Reichsgesetz als Leistung für Reichszwecke auferlegt sei und es daher bedenklich erscheine, daß Staatsmittel zur Ergänzung der aus der Reichskasse geleisteten unzulänglichen Entschädigung herangezogen werden. Die Großh. Regierung habe ihre Bedenken nur fallen lassen gegenüber dem vereinigten Gewicht der beiden angeführten Gründe. Demgemäß sei eine Nachtragsforderung eingebracht und, wie im Kommissionsbericht angeführt, begründet worden. Der Ausdruck der Begründung „anlässlich der Herbstmanöver“ habe hiernach ausdrücklich hervor, daß es sich um Zuschüsse für Leistungen anlässlich sich wiederholender Uebungen handle. Gegenüber dieser Entstehungsgeschichte hätten auch Gesuche um Bewilligung dieser Entschädigung an andern Anlässen, z. B. gelegentlich einer Schießübung im Gelände, bei der die Truppen in Kontononnementsquartieren untergebracht waren, abgelehnt werden müssen. Der gleiche Grund liege bei diesem Anlaß vor. Die Regierung habe annehmen müssen, daß es sich auch hier nicht um eine Herbstübung in dem bezeichneten Sinn handle. Bei Wiederholung des Gesuchs habe sie aber die Anfrage an das königliche Generalkommando gerichtet, ob derartige Uebungen sich voraussichtlich wiederholen würden. Das Generalkommando antwortete, daß es nicht in der Lage sei, hierüber Auskunft zu geben, erklärte aber, die Uebung werde als einer Herbstübung gleichstehend angesehen. Als nun die Stadt Breisach sich an die Zweite Kammer gewendet habe und deren Kommission zu der Ansicht gelangt sei, daß besondere Billigkeitsgründe vorlägen, daß auch solche Uebungen sich voraussichtlich wiederholen würden, daß also die Voraussetzungen für Bewilligung eines Zuschusses zuträfen, habe die Regierung geglaubt, für diesen Fall nicht mehr auf ihrem ablehnenden Standpunkt stehen bleiben zu sollen, sondern habe sich zur nachträglichen Bewilligung des erbetenen Zuschusses bereit

erklärt. Sie sei dazu bereit aus Billigkeitsgründen und weil man im vorliegenden Fall Zweifel hegen könne, ob nicht doch die Voraussetzungen der Budgetposition zutreffen, halte aber an ihrem grundsätzlichen Standpunkt fest und werde ähnliche Gesuche stets von Fall zu Fall hiernach prüfen.

Hofrath Dr. Rümelin stimmt dem Antrag der Kommission zu, möchte aber ein Bedenken aussprechen, das in der Kommission wenigstens von einzelnen Mitgliedern getheilt worden sei. Es sei ihm gegangen wie vorhin Graf v. Hennin. Als er gelesen, daß der Vertreter der Großh. Regierung in der Zweiten Kammer erklärt habe, die Regierung sei zur Gewährung des erbetenen Zuschusses bereit, wenn die Kammer die Voraussetzungen, welche Regierung und Stände bei Einstellung des betreffenden Budgetpostens zu Grunde gelegt hätten, als vorhanden ansehe, da habe er sich gefragt, ob die Kommission dieses Hohen Hauses überhaupt noch Bericht erstatten solle. Es liege ja in der Natur der Verhältnisse, daß die Regierung in einer Kammer erkläre, so oder so handeln zu wollen. Hier habe sie aber ihre Entschließung abhängig gemacht von einem Votum der Zweiten Kammer. Nun sei es denkbar, daß dieses Hohe Haus einen andern Beschluß fasse. Dann sei eine schwierige Lage geschaffen. Er müsse übrigens aussprechen, daß er nur aus dem Bericht der „Karlsruher Zeitung“ Kenntniß von diesen Thatsachen erhalten habe und nicht wisse, ob dieser Bericht zutreffend sei.

Ministerialrath Frhr. v. Bodman erklärt, daß der Bericht der „Karlsruher Zeitung“ den Thatsachen entspreche. Er bedauere namens der Großh. Regierung, wenn der Eindruck hervorgerufen worden sei, als ob die Regierung den Rechten der Ersten Kammer habe vorgegriffen wollen. Dies sei nicht in ihrer Absicht, aber auch nicht in dem sachlichen Inhalt seiner Erklärung gelegen.

Uebrigens sei ein gewisser Widerspruch darin enthalten, daß die Kommission das Verhalten der Regierung gegenüber der Bitte der Stadt Breisach als von unrichtigen Voraussetzungen ausgehend ansehe und doch andererseits notaminire, daß die Regierung ihre Haltung schon auf Anregung eines Hohen Hauses geändert habe. Wenn die Kommission glaube, daß die Regierung die Bewilligung des Staatszuschusses schon auf das Gesuch der Stadt Breisach hätte aussprechen sollen, dann dürfe die Regierung, nachdem sie ihre Entschließung in diesem Einzelfall korrigirt, doch eher auf Anerkennung rechnen. Er möchte übrigens noch wiederholt betonen, daß die Einstellung des betreffenden Budgetpostens auf eine Anregung des andern Hohen Hauses erfolgt sei, es sei deshalb wohl am Platze, daß die Regierung die Interpretation der Begründung, wie sie die Zweite Kammer gebe, vorzugsweise berücksichtige. Er wiederhole aber, daß die Regierung keine grundsätzliche Entscheidung habe treffen wollen, sondern im wesentlichen aus Billigkeitsgründen zu ihrer Entschließung gelangt sei. Hierzu habe sie das Einverständnis dieses Hohen Hauses wohl unterstellen dürfen, wie ja auch thatsächlich die Kommission der Ersten Kammer in ihrer Auffassung des Zwecks der Budgetposition noch weiter gehe als die Hohe Zweite Kammer.

Frhr. E. A. v. Göler dankt der Petitionskommission dafür, daß sie trotz der Behandlung dieses Gegenstandes in der Zweiten Kammer ihren Bericht erstattet habe; sie möge dies in ähnlichen Fällen ebenso machen.

Er richte an die Großh. Regierung die Bitte, sie möge den Begriff „Herbstübung“ nicht zu strikt interpretiren. Es seien darunter doch wohl die Uebungen außerhalb der Garnison zu verstehen im Gegensatz zum Exercieren auf dem Exercierplatz; daher falle z. B. das Regimentsexercieren, das gewöhnlich schon im August stattfindet, in eine Zeit, in der die Einquartierung schwer empfunden würde als später, auch unter die Herbstübungen.

Frhr. v. Rüdiger bestätigt, daß bestimmungsgemäß unter die Herbstübungen nicht nur die im Herbst stattfindenden fallen. Vielmehr gehörten dazu auch die Regiments- und Brigadübungen, auch Uebungen der Kavallerie, die zu andern Zeiten stattfinden könnten, ebenso die Pontonierübungen, die, wenn auch nicht in jedem Armeecorps, so doch in der ganzen Armee alljährlich wiederkehren.

Nach Schluß der Diskussion wird der Kommissionsantrag einstimmig angenommen.

Frhr. v. Rüdiger berichtet sodann noch über eine Petition der Gemeinde Schielberg, Bezirk Ettlingen, in welcher dieselbe bittet, aus Staatsmitteln einen angemessenen Beitrag zur Deckung der Kosten ihrer Wasserleitung zu bewilligen. Die Herstellung der Wasserleitung sei notwendig gewesen, weil das Wasser an Ort und Stelle ungesund und in trockenen Sommern auch bald aufgebraucht worden sei. An den Kosten der Wasserleitung seien noch 18 000 M. zu decken, deren Aufbringung der Petition zufolge für die Gemeinde in Anbetracht der dort herrschenden Verhältnisse ein schweres Opfer bedeute.

Bei Prüfung der finanziellen Lage sei nun die Kommission zu der Ansicht gelangt, daß die Gemeinde nicht zu den „unbemittelten“ gezählt werden könne.

Die im Budget des Ministeriums des Innern eingestellte Summe sei aber dazu bestimmt, als Beitrag an unbemittelte Gemeinden zu den Kosten der Wasserversorgungsanlagen verwendet zu werden. Wenn man berücksichtige, daß die Gemeinde nur 81 Familien zähle und dabei ihr Gesamteinkommenkapital 580 841 M. betrage, so können die Verhältnisse nicht gerade als un-

günstig angesehen werden. Die Kommission glaube, daß die Gemeinde im Stand sei, ohne allzufühbare Belastung die durch Erstellung der Wasserleitung entstandene Schuld nach und nach abzutragen, und komme daher zu dem Antrag:

Hochs Erste Kammer wolle über die Petition der Gemeinde Schielberg zur Tagesordnung übergehen. Der Kommissionsantrag wird ohne Diskussion einstimmig angenommen. Nach einer Erörterung über Zeitpunkt und Tagesordnung der nächsten Sitzung, an welcher sich die Herren Geh. Hofrath Meyer, Kommerzienrath Sander, Hofrath Kümelin, Frhr. v. Göler und Frhr. v. Radnik beteiligen, beraumt der Durchlauchtigste Präsident die nächste Sitzung auf Samstag den 17. d. M. an und schließt die Sitzung um 12 Uhr.

\* Karlsruhe, 12. März. 49. öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer unter dem Vorsitz des Präsidenten Gönner.

Am Regierungstisch: Präsident des Ministeriums des Innern, Geh. Rath Eisenlohr, Ministerialdirektor Seubert, Geh. Oberregierungsath Dr. Arnspurger und die Ministerialräthe Becherer und v. Bodman.

Nach Erledigung des im Vorbericht mitgetheilten Berichtes der Budgetkommission wird in die Berathung der Petition einer Anzahl Kirchengemeinderäthe eingetreten und berichtet Abg. Strübe namens der Petitionskommission über die Bitte der evangelisch-protestantischen Kirchengemeinderäthe von Karlsruhe, Freiburg, Lahr, Baden, Pforzheim, Heidelberg und Mannheim um Ergänzung des Gesetzes vom 26. Juli 1888, die Besteuerung für örtliche kirchliche Bedürfnisse betr. Dem ausführlichen Bericht entnehmen wir, daß der Grundgedanke der Petition dahin geht, die sogenannten Stolgebühren in irgend einer Weise abzuschaffen. Schon die letzte Generalsynode sei von der Erwägung ausgegangen, daß die Stolgebühren, welche zur Aufbesserung des kümmerlichen Einkommens der evangelischen Geistlichen, zumal seit der Reformation bestimmt, sowie durch Herkommen und kirchenbehördliche Festsetzungen geordnet waren, nun werthlos geworden seien, weil gesetzlich durch Zwangsbeitreibung nicht gesichert und unvereinbar mit einer freien und würdigen Stellung der Pfarrer. Da in den meisten deutschen evangelischen Landesgemeinden die Abschaffung der Stolgebühren erfolgt sei, ersuchen auch für Baden die Zeit gekommen, dieselbe abzuschaffen. Dies durch ein Gesetz zu regeln, mit der Bestimmung, daß die Entschädigung aus allgemeinen kirchlichen Mitteln geleistet werde, sei unthunlich, zumal es sich hierbei nicht etwa um die sonst so wünschenswerthe, ja nöthige Aufbesserung der Gehaltsverhältnisse der Pfarrer, als vielmehr um den Ersatz für einen bisher wenigstens thatsächlich bezogenen Einkommensanteil handle, wobei die betreffenden Geistlichen nicht eine Erhöhung ihres Einkommens erwarten, sondern sich freiwillig einer Verminderung hierin unterziehen, und weil die allgemeinen kirchlichen Mittel für solche mehr örtliche Bedürfnisse, besonders wenn die Ablösung nicht in allen Kirchengemeinden gleichmäßig erfolgt, nicht bestimmt seien, noch ausreichen würden. Dieser Mangel an allgemeinen kirchlichen Mitteln werde sicher auch bestehen bleiben nach Vollzug des Gesetzes vom 18. Juni 1892, die Besteuerung für allgemeine kirchliche Bedürfnisse betreffend. Demgemäß könne und dürfe die Entschädigung für aufgehobene Stolgebühren nur aus örtlichen kirchlichen Mitteln geschöpft werden. Solche seien aber meist gar nicht, oder nur ungenügend vorhanden, besonders in Städten, wo die Befreiung dieser Accidenzien als ein dringendes Bedürfnis gefühlt und erkannt wird und wo die wirklichen Bedürfnisse nicht unerheblich seien. Mit der vorliegenden Bitte erwarte man nicht eine gesetzliche Bestimmung um allgemeine Aufhebung oder Ablösung der Stolgebühren, sondern nur die gesetzliche Ermöglichung, daß dies durch Ortsstatuten auf Grund von Beschlüssen der örtlichen Kirchengemeindevertretungen und der Genehmigung der obersten Kirchenbehörde geschehe. Eine Gefahr einer allzustarke Heranziehung der Steuerkräfte sei nicht zu befürchten, weil, abgesehen von der natürlichen Abneigung der Steuerpflichtigen, schon das Gesetz enge Schranken ziehe, und weil bei der erforderlichen Genehmigung durch die oberste Kirchenbehörde und der zuständigen staatlichen Behörde alle Gewähr gegen jene Gefahr bestehe. Als selbstverständlich betrachte man, daß mit der Aufhebung und Ablösung der Stolgebühren für die Geistlichen auch diejenige für die Kirchenbiener gleichzeitig erfolge, wozu, gleichfalls mangels anderer Mittel, die örtliche Kirchensteuer beizuziehen wäre.

Die Ergänzung des Gesetzes vom 26. Juli 1888 dürfe diesbezüglich am einfachsten dadurch erfolgen, daß der Artikel II Absatz 2 einen Zusatz als Ziffer 4 „Entschädigung für aufgehobene Stolgebühren“ enthielte. Auf der Synode 1891 stellte der Verfassungsausschuß in dieser Angelegenheit folgenden Antrag:

1. Die Synode erachtet die Befreiung der noch üblichen Stolgebühren für geboten.
2. Die Synode ersucht daher den Oberkirchenrath:
  - a. einen Gesetzentwurf in dieser Richtung bis zur nächsten Generalsynode vorzubereiten;
  - b. falls schon vor diesem Zeitpunkt einzelne Kirchengemeinden die Befreiung beschließen, die Sache zu prüfen und zur Ausführung zu genehmigen;
  - c. bei der Großh. Staatsregierung darauf hinzuwirken, daß durch Erklärung der Großh. Staatsregierung oder durch ein staatliches Gesetz die Verwendung von aus der örtlichen Kirchensteuer fließenden Mitteln zur Entschädigung der Pfarrer für aufgehobene Stolgebühren als zulässig bezeichnet werden.

Es wird dabei darauf hingewiesen, wie unwürdig es sei, daß die Kirche für Handlungen sich bezahlen lasse, welche sie als eine Gewissenspflicht von ihren Gemeindegliedern verlange, und daß der Geistliche als Forderer auftrete,

schädige das Ansehen des Standes und sei doppelt unwürdig. Aber auch in der Bevölkerung werde das Stolgebührenwesen als ein Mißstand empfunden, ganz abgesehen davon, daß die Gefahr nahe liege, daß durch das Gebührenwesen mancher Angehörige der unteren Volksklasse veranlaßt werde, der kirchlichen Sitte zu entsagen. Aber auch gegen die Abschaffung der Stolgebühren machten sich wichtige Gründe geltend. Es sei den Stolgebühren trotz mancher Mißstände eine gewisse innere Berechtigung nicht abzuspüren; es sei nicht unbillig, wenn derjenige, welcher die spezielle Thätigkeit der Kirche und des Geistlichen für sich in Anspruch nehme, auch seinerseits eine spezielle Leistung übernehme. Auch sei es ein viel beobachteter menschlicher Zug, daß dasjenige, was nicht unentgeltlich, sondern gegen gewisses, wenn auch geringes Entgelt gegeben werde, von dem Empfangenden sowohl, als von der Allgemeinheit höher angeschlagen werde. Die Gegner der Ablösung der Stolgebühren weisen auch auf die großen Schwierigkeiten hin, welche mit solcher Ablösung verbunden seien; es frage sich schließlich, was schlimmer sei, ob man die Stolgebühren weiter ertrage, oder ob man zur Befreiung derselben schließlich neue Mißstände einkaufe, wie Kirchensteuer u. dergl.

Die Kommission ist nun der Ansicht, daß den Kirchengemeinden, welche eine Ablösung der Stolgebühren durchführen wollen, die Ermächtigung dazu gewährt werden sollte, ist aber überzeugt, daß ein umfassender oder gar allgemeiner Gebrauch davon nicht werde gemacht werden. Die Kommission hält jedoch die Angelegenheit nicht für dringlich, will es aber der Regierung anheim geben, zu erwägen, ob nicht der Sache näher zu treten sei und sie sich zu einer Gesetzesvorlage im Sinne der Petenten vielleicht noch für diese Landtag veranlaßt sehen könnte. In diesem Sinne beantragt die Kommission, es wolle die vorliegende Petition der Großh. Regierung zur Kenntnissnahme überwiesen werden.

Abg. Schlusser erklärt einleitend, daß er als Mitglied des Kirchengemeinderaths von Lahr zu den Petenten gehöre. Es beständen thatsächlich gewichtige Gründe für Abänderung der bisher bestehenden Bestimmungen. Die Stolgebühren seien für die Stellung des Geistlichen unwürdig, denn eine Bezahlung für eine geistliche Handlung habe in vielen Fällen etwas Mißliches im Gefolge. In großen Städten werde die Stolgebühr gar manchen Armen abhalten, den Geistlichen zum zweiten Male anzurufen. Die Gründe, die zu Gunsten der Stolgebühren in's Feld geführt würden, seien in den großen Städten nicht zu treffend. Bei der jetzigen Bezahlung der Geistlichen sei es aber nicht möglich, die Stolgebühren ohne jede Entschädigung aufzuheben, da die dormaligen Einkommensverhältnisse der Geistlichen im hohen Maße oft dürftig zu nennen seien. Es sei also geboten, die Stolgebühren abzuschaffen. Nun sei es zweifellos, daß eine solche Ablösung nicht durch das ganze Land erfolgen könne, sondern daß sie auf dem Wege einer örtlichen Leistung erfolgen müsse. Wollte man aber die neu eingeführte Parochialordnung durchführen, dann sei die Ablösung der Stolgebühren um so mehr geboten, denn übernehme ein Geistlicher einen Bezirk, in dem nur Arme wohnten, so könne man demselben nicht zumuthen, auf einen gewissen Ertrag zu verzichten. Er sei davon überzeugt, daß in der Stadt von der Ablösung der Stolgebühren allgemeiner Gebrauch gemacht werde, besonders aber werde die Ablösung von der armen Bevölkerung begrüßt werden. Von einer schweren Belastung der Gemeinde könne aber auch keine Rede sein. Die einzelnen Fragen, wie die Ablösung vorzunehmen, in welcher Höhe u. dergl. dürfe man wohl der kirchengesetzlichen Regelung überlassen. Da er die Angelegenheit für eine sehr dringende halte, hätte er allerdings eine wärmere Empfehlung gewünscht.

Abg. Neumann hat in der Kommission den Antrag derselben mit vertreten und will denselben auch heute nicht verlassen. Er sei dabei von folgenden Erwägungen ausgegangen: Es handle sich lediglich um eine innere Frage der evangelisch-protestantischen Kirche und da liege es ihm fern, gegen Anträge von Kirchengemeinden anzukämpfen, da er glaube, wenn die einzelnen Kirchengemeinden das Bedürfnis fühlten, die Stolgebühren abzuschaffen, es ihm nicht zustehe, gegen diesen Versuch anzukämpfen. Als Mitglied des gesetzgebenden Körpers sei er auch gern bereit, die Hand zu reichen, was diesbezüglich erstrebt werde. Generell allerdings halte er die Ablösung der Stolgebühren nicht für so zeitgemäß als ausgeführt und innerhalb seiner, der katholischen Kirche, würde er in dieser Frage einen ganz anderen Standpunkt einnehmen und dahin zu wirken suchen, daß diese Stolgebühren nicht aufgehoben würden. Er glaube, man müsse schon aus dem Grunde an den Stolgebühren festhalten, weil sie nach kirchenrechtlichen Grundsätzen nur den Vermögensgegenständen treffen. Außerdem bildeten dieselben ein Band zwischen dem Geistlichen und seinen Parochianen und für die letzteren entspreche es auch vielfach einem Bedürfnis, sich dem Geistlichen gegenüber aufmerksam und erkenntlich zu zeigen.

Abg. Gerber begründet einen von ihm und einigen Fraktionsgenossen eingebrachten Antrag auf Uebergang zur Tagesordnung. Werde das bezügliche Staatsgesetz geändert, so werde diese Frage der Aufhebung der Stolgebühren, die bis jetzt nur die protestantische Kirche beschäftige, auch bald die katholische Kirche berühren, denn es brauche in irgend einer Gemeinde durch Agitation veranlaßt ein Antrag auf Aufhebung der Stolgebühren gestellt werden. Diese Angelegenheit solle also die protestantische Kirche für sich allein ausmachen, die staatliche Gesetzgebung aber nicht in Bewegung setzen. Er müsse aber auch bezweifeln, daß in der protestantischen Kirche ein Bedürfnis vorliege, denn nur sieben Kirchengemeinderäthe hätten sich für eine Aufhebung ausgesprochen. Die Pfarrer seien eben unzufrieden geworden, seitdem sie in sozial ungleiche Pfarrsprengel eingetheilt worden seien. Unterschiede gebe es aber überall und ein allgemeiner Ausgleich sei schwer

herbeizuführen. Man solle aber auch an der altgebrachten Einrichtung der Stolgebühren nicht rütteln, denn durch dieselbe werde ein intimeres Verhältniß zwischen Geistlichen und Pfarrfindern geschaffen. Werde die Gebühr nicht bezahlt, so werde sie ein Pfarrer nicht einreiben, wiewohl er nicht im Zweifel sei, daß dieselben gerichtlich beizutreiben seien.

Geh. Oberregierungsath Dr. Arnspurger ist namens der Regierung ermächtigt, zu erklären, daß sie mit den Anschauungen der Kommission und dem Antrag derselben sich einverstanden erklären könne. Die Regierung sei bereit, die Möglichkeit zu schaffen, daß die Stolgebühren, sei es im allgemeinen, sei es in einzelnen Gemeinden, zur Ablösung kämen, soweit die Kirchenvertretung eine solche Ablösung für gut und notwendig erachte. Die Frage, ob künftig Stolgebühren zu erheben seien oder nicht, sei nach Anschauung der Regierung eine solche, die nur die betreffenden Kirchen zu entscheiden haben. Es sei dies eine rein innerkirchliche Frage, auf welche die Regierung keinen Einfluß ausüben wolle. Doch sei die Regierung verpflichtet, die Möglichkeit zu gewähren, diese Ablösung, soweit sie gewünscht werde, durchzuführen. Nach dem Charakter des Stolbezugs und den sehr verschiedenartigen örtlichen Verhältnissen, welche bei der Ablösung in Frage kämen, könne es sich aber nur um die örtliche Kirchensteuer für die Deckung des durch die Ablösung erwachsenden Aufwandes handeln. Diese örtliche Kirchensteuer dürfe aber zur Zeit nach ihrer Fassung nicht erhoben werden für den Ablösungsbetrag, welcher den Geistlichen für die Stolgebühren gewährt werden solle, weil bei der Erlassung des Gesetzes der Gesetzgeber von der Ansicht ausgegangen sei, das Gesetz solle nicht dazu dienen, für die Gehalte der Geistlichen Vorsorge zu treffen. Die Regelung des Einkommens der Geistlichen sei vielmehr Sache der allgemeinen Kirche und nicht der örtlichen. Die Regierung habe sich in diesem Sinne auch dem Evangelischen Oberkirchenrath gegenüber ausgesprochen; es sei nicht angängig, nach der gegenwärtigen Fassung des Gesetzes die Entschädigungsbeträge für die Ablösung der Stolgebühren auf dem Wege der örtlichen Kirchensteuer zu decken, so lange nicht eine Aenderung, bezw. Ergänzung des Gesetzes eingetreten sei. Diese Aenderung herbeizuführen, sei aber die Regierung gern bereit, damit es den einzelnen Kirchen, je nach deren Anschauungen, ermöglicht würde, an die Stolgebührrablösung heranzutreten und eine Entscheidung zu treffen. Die Regierung glaube aber, daß eine derartige Ablösung unter Beizug der Steuerkraft nur dann zu fördern sei, wenn dieselbe auf einer geordneten sicheren Rechtsgrundlage beruhe, welche die Garantie gewähre, daß diese Ablösung nach bestimmten Rechtsgrundsätzen erfolge. Diese rechtliche Grundlage könne aber nur durch kirchengesetzliche Bestimmung gegeben werden. Die Regierung befände sich dabei auch im Einverständnis mit der Kommission, die gleichfalls von der Ansicht ausgehe, daß sowohl der Grundsatze der Ablösung durch Ortsstatut wie der Maßstab der Ablösung kirchengesetzlich festgestellt werden müsse. Ein solches Gesetz bestimme aber bis jetzt nicht. Nach Anschauung der Petenten könnte man allerdings zu der Meinung gelangen, die Kirchengemeinde sei jetzt schon berechtigt, im Wege der Verständigung und Vereinbarung eine Ablösung der Stolgebühren herbeizuführen. Dieser Anschauung könne die Regierung nicht beitreten. Die Stolgebühren bildeten einen auf kirchlichem Gewohnheitsrecht beruhenden Rechtsanspruch der einzelnen Geistlichen, dieser Rechtsanspruch könne also durch Ortsstatut nur auf Grund kirchengesetzlicher Ermächtigung abgelöst werden oder durch ein Kirchengesetz. Auch die mit der Ablösung in Verbindung stehende prinzipielle Regelung verschiedener tiefgreifender Fragen zeige darauf hin, daß nur auf kirchengesetzlichem Wege die Durchführung der Ablösung erfolgen könne. Redner wolle hier nur auf einen Punkt hinweisen. In allen Ländern, wo die Aufhebung durchgeführt, sei auch zugleich bestimmt worden, daß es den Geistlichen nicht mehr erlaubt sein solle, aus Anlaß der Bornahme dienstlicher Handlungen Geschenke anzunehmen oder Gebühren zu erheben. Aber diese Bestimmung, die allseitig anerkannt, könne doch wohl nur kirchengesetzlich ausgesprochen werden. Er könne also die Anschauung der Regierung dahin aussprechen, daß sie gern bereit sei, einen Zusatz zu dem Gesetz von 1888 in Vorschlag zu bringen, nach welchem als kirchliches Bedürfnis, welches durch Ortskirchensteuer gedeckt werden könne, auch ausgeführt werde „eine auf Grund kirchengesetzlicher Bestimmung erfolgte Ablösung von Stolgebühren“. Dadurch würden, wie er glaube, auch die Bedenken wegfallen, welche vom Abg. Gerber ausgesprochen worden seien. Denn werde der geschilderte Weg eingeschlagen, so stehe es frei, eine Ablösung vorzunehmen oder nicht. Der evangelischen Kirche werde durch diese gesetzliche Bestimmung es ermöglicht, eine Aenderung herbeizuführen, während sie für die katholische Kirche, wenn dieselbe die Stolgebühren beibehalten wolle, ohne jede Bedeutung sei. Die Regierung sei aber der Meinung gewesen, daß es Sache der Kirchenbehörde wäre, mit dem gesetzlichen Anspruch der Stolgebührrablösung voranzugehen, worauf es dann Aufgabe der Regierung wäre, ihrerseits behufs Vollzugs dieses kirchlichen Gesetzes eine Abänderung oder Ergänzung des örtlichen Kirchengesetzes in Vorschlag zu bringen. Die Regierung habe aber auch keinen Grund, ihrerseits sich der Frage gegenüber in so lange ablenkend zu verhalten, wenn nur für kirchengesetzlich geregelte Ablösung der Stolgebühren die Steuerkraft in Anspruch genommen werden solle. Doch liege ein besonders dringender Grund, schon jetzt eine diesbezügliche Vorlage zu machen, nicht vor, da die Generalsynode in nächster Zeit wohl nicht zusammentrete. Die Regierung werde sich aber mit den beiden Kirchenregimentern in's Benehmen setzen und auf Grund der Äußerungen derselben dann weiter vorgehen.

(Schluß folgt.)